

- BVJ, BFS, FOS, BGym -

Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten

für Schüler des beruflichen Gymnasiums, der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

Landratsamt Gotha
Amt für Bildung, Schulen,
Sport und Kultur
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

Bitte in **Druckschrift** ausfüllen und
Zutreffendes bitte ankreuzen!

Hinweise auf der Rückseite beachten!

Name, Vorname des Schülers: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Gesetzlicher Vertreter _____

Anschrift, wenn abweichend: _____

Schulform: berufliches Gymnasium
 zweijährige Fachoberschule
 Berufsvorbereitungsjahr
 Berufsfachschule (nicht berufsqualifizierend)

Beginn: _____

Beförderungsmittel:

Bus Straßenbahn/Waldbahn Bundesbahn

Zusätzliche Angaben des Antragstellers:

(Schulstempel)

Ich habe die Hinweise auf der Rückseite gelesen und erkläre, dass vorstehende Angaben richtig sind. Mit meiner/unserer Unterschrift willige/n ich/wir in die Verarbeitung, Speicherung, Nutzung und Erhebung meiner/unserer Daten aus diesem Antrag ein.

Datum, Unterschrift des Antragstellers
oder des gesetzlichen Vertreters

Datum, Unterschrift der Schule

Hinweise zur Übernahme der Beförderungskosten

Die Erstattung der Beförderungskosten richtet sich nach § 4 des Thüringer Gesetzes zur Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) i. V. m. der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha.

1. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht nur, wenn der Schulweg zur nächstgelegenen Schule, die den angestrebten Schulabschluss ermöglicht, mindestens 3 km ist.
2. Der Schulweg ist die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und dem Eingang des Schulgrundstücks.
3. Bei der Bestimmung der nächstgelegenen Fachoberschule bzw. Berufsfachschule wird nicht nach Fachrichtung unterschieden. Abschluss ist „Fachhochschulreife“ bzw. „Realschulabschluss“.
4. Schüler die das berufliche Gymnasium besuchen bzw. am beruflichen Gymnasium die Doppelqualifikation erwerben, haben für die Dauer von 3 Jahren einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bis zum nächstgelegenen beruflichen Gymnasium.
5. Fahrten zwischen Wohnort und Nebenwohnsitz bzw. Internat werden nicht übernommen.
6. Gemäß der Satzung der Schülerbeförderung im Landkreis Gotha werden Schüler der zweijährigen Fachoberschule (FOS) und derjenigen Berufsfachschulen (BFS), die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt. **Der Selbstkostenanteil beträgt pro Monat 45,00 € bzw. pro angefangener Woche 15,00 €**
7. Bei Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld besteht die Möglichkeit der vollen Übernahme der Kosten. Der Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld muss dem Schulverwaltungsamt als Kopie vorliegen.
8. Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist in der Regel nach Ablauf eines Quartals, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf eines Schulhalbjahres geltend zu machen. Nutzen Sie dazu den separaten „Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten“, er ist in den Schulsekretariaten bzw. auf der Internetseite des Landratsamtes Gotha erhältlich. Der Antrag ist durch die Eltern/Personensorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schüler zu stellen.
9. Die Beförderungskosten müssen durch Fahrkarten belegbar sein, andernfalls kann keine Übernahme der Kosten erfolgen. Vor Einreichung der Fahrkartenabrechnung muss die Anwesenheit des Schülers von der besuchten Schule bestätigt worden sein. Die Erstattung erfolgt bargeldlos auf das angegebene Konto.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Bearbeitung des Antrages notwendigen Angaben richtig und vollständig zu leisten.

Veränderungen, welche die Voraussetzungen zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten betreffen (Wohnungswechsel, Schulwechsel, Ausbildungswechsel...), erfordern einen Neuantrag.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dient der Bescheid Erstellung zum vorliegenden Antrag.

Für die Ausstellung von Schüler-Azubi-Monatskarten im Rahmen der Schülerbeförderung werden notwendige personenbezogene Daten an die befördernden Verkehrsunternehmen weitergegeben.

Ein Informationsblatt bzgl. der Erhebung von personenbezogenen Daten kann im Landratsamt Gotha, Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur eingesehen werden.